

VERTRAG

ÜBER DIE BENUTZUNG DES KULTURZENTRUMS MARTINSKIRCHE HOYA

Zwischen der Stiftung Martinskirche , vertreten durch den Vorsitzenden,

und _____

_____ als Benutzer/in
Name, Anschrift, Telefonnummer

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stiftung Martinskirche überlässt der Benutzerin/dem Benutzer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das Kulturzentrum Martinskirche Hoya zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzung ist nur zu den folgenden Zeiten zulässig:

Zeiten, Termine Fristen

Art der Veranstaltung

Von dem in Satz 1 vorbehaltenen Widerrufsrecht wird die Stiftung Martinskirche in der Regel nur aus wichtigem Anlass Gebrauch machen.

§ 2

Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Räume *, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/sie muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden. Der/Die Benutzer/in hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die das Kulturzentrum nutzen, den Anweisungen des verantwortlichen Aufsichtspersonales nachkommen.

* Zu den Veranstaltungsräumen gehören: der Vorraum des Kulturzentrums mit Garderobe, der große Veranstaltungsraum (ehemals Kirchenschiff) inkl. Altarbereich, die sanitären Anlagen, die Küche und bei Bedarf die Künstlergarderobe. Die Emporen sind kein Veranstaltungsraum und dürfen nicht von den Zuschauern während der Veranstaltungen genutzt werden.

Hinweis: Die Auffahrt rechts neben der Martinskirche ist in Privatbesitz und darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Eigentümer genutzt werden.

2
§ 3

Der/Die Benutzer/in stellt die Stiftung Martinskirche von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen im Kulturzentrum Martinskirche sowie der Zugänge zu den Räumen entstehen.

Der/Die Benutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stiftung Martinskirche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung Martinskirche, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleiben die Haftung der Stiftung Martinskirche als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB sowie die Haftung für von ihren Organen, Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden unberührt.

Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stiftung Martinskirche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er/sie haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. von Angehörigen oder Freunden sowie Zuschauerinnen und Zuschauer, sofern sie dem/der Benutzer/in zuzurechnen sind. Schäden, die auf normale Abnutzung zurück zu führen sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, während der Nutzung auftretende Schäden der Stiftung Martinskirche bei der Übergabe des Kulturzentrums mitzuteilen.

§ 4

Der/Die Mieter/in hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Hinweis: Bei musikalischen Veranstaltungen sind die GEMA-Anmeldungen vom Veranstalter vorzunehmen.

§ 5

1. Grundsätzlich soll die Übergabe am Tag nach der letzten Veranstaltung bis 12.00 Uhr erfolgt sein. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Die Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten - insbesondere des Gestühls - sind grundsätzlich von dem/der Nutzer/in selbst durchzuführen. Ist dieses nicht möglich, können die Arbeiten nach Rücksprache auch vom Hausmeister des Kulturzentrums Martinskirche erledigt werden. Das Nutzungsentgelt erhöht sich dann entsprechend (siehe § 6).

2. Der Schließdienst wird durchgeführt von:

3. Sonderabsprachen:

Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, ein Benutzungsentgelt von _____ Euro sowie eine Kautionshöhe von 200,00 € drei Tage vor der Nutzung unter Angabe der Veranstaltung zu überweisen oder in bar zu entrichten
(Konto: Stiftung Martinskirche, IBAN: DE71 2565 0106 0012 0006 91, BIC: NOLADE21NIB)

In diesem Nutzungsentgelt sind folgende Leistungen der Stiftung Martinskirche enthalten:

- 200,00 € inkl. Reinigung, Heizung, Strom, Wasser für die Überlassung des Kulturzentrums Martinskirche für die in § 1 genannte Veranstaltung
- 50,00 € für die Nutzung der Bühne
- 100,00 € für den Auf- und Abbau der Bühne durch den Hausmeister
- 10,00 € für die Nutzung der Stehtische
- 50,00 € für den Auf- und Abbau von über 50 Stühlen
(in der Nutzungspauschale ist der Auf- und der Abbau von 50 Stühlen enthalten)
- 10,00 € für die Nutzung des Flügels
- _____ € für Sonstiges _____

Es werden insgesamt _____ Stühle benötigt

Die Kautionshöhe wird durch die Stiftung Martinskirche nach mängelfreier Abnahme an den/die Nutzer/in ausgezahlt; ansonsten erfolgt eine Aufrechnung.

Aus besonderem Anlass kostenfrei:

Für die Veranstaltung werden folgende Geräte benötigt:

- Musikanlage
- Lichtanlage
- Mikrofon
- Sonstiges _____

Hoya/Weser, den

STIFTUNG MARTINSKIRCHE HOYA
DER VORSITZENDE
Im Auftrage

Benutzer/in

Name, Anschrift, Stempel

Hinweise:

**Das Ankleben von Plakaten im Innenraum des Kulturzentrums ist verboten.
Im Kulturzentrum ist das Rauchen verboten.**